

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2013

vom 15. Juli 1969

hg

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 7. Mai 1969 beschlossen, den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg" zu ergänzen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 16. Mai bis 15. Juni 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Mai 1969 und in der Volksstimme Nr. 39 vom 16. Mai, Nr. 43 vom 30. Mai und Nr. 46 vom 10. Juni 1969 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 12. Mai 1969 hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 16. Juni 1969 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27 und 85 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die

Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Ueberprüfung auf Willkür und auf Rechtssicherheit. Mit der letztgenannten Kontrolle soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Das formelle Verfahren wurde entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes ordnungsgemäss durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die entlang dem Waldrand beschlossene Baulinie, mit der sich auch das Kantonsforstamt einverstanden erklären kann, als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Der Rechtmässigkeitskontrolle nicht standzuhalten vermag hingegen die Baulinie, die in west-östlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. 1999, 2000, 2001 und 2002 einerseits und der Parzelle Nr. 1271 andererseits, beschlossen wurde. Diese Baulinie könnte leicht zur Vermutung Anlass geben, die Grenzabstände gemäss kantonalem Recht müssten entlang der erwähnten Parzellengrenze auf keinen Fall eingehalten werden. Dies trifft aber nicht zu. Deshalb muss dieser Baulinie die Genehmigung versagt werden. Im übrigen ist auch kein Grund vorhanden, im offenen Gelände entlang einer Parzellengrenze eine Baulinie zu legen, die weder eine Verkehrsfläche noch einen Wald oder ein Gewässer abgrenzen soll. Sie ist in den Plänen blau gestrichen. Die Funktion der Scheidelinie zwischen Baugebiet und übrigen Gemeindegebiet fällt in diesem Bereich ohnehin der rechtskräftigen Baugebietsgrenze des Zonenplanes zu.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Von dieser Seite sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Sissach am 7. Mai 1969 beschlossene Ergänzung am endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg" (Baulinie entlang dem Waldrand) mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/8/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Ing.-Büro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach,
an die Landeskanzlei,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt (3),
an das Kantonsforstamt (3),
• an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:

